

INFORMATIONEN ZUM WINTERDIENST 2025/2026

Stand Oktober 2025



WINTERDIENSTORGANISATION ALLGEMEIN

Die Durchführung des Winterdienstes zählt zweifellos zu den anspruchsvollen Aufgaben des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg (AWS). Von den Unwägbarkeiten des Wetters abgesehen, prallen hier unterschiedliche Anforderungen aufeinander, z. B. Umweltschutz, Sparsamkeit, Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Bürgerwünsche, unterschiedliche Verkehrsbeschränkungen, Lärmschutz, zunehmende Verkehrsdichte, verkehrsberuhigte Zonen, Spielstraßen. Durch den Ausbau des Straßennetzes, die Umwandlung von Gehwegen in kombinierte Geh- und Radwege sowie den Anstieg der Anzahl von Fußgängerüberwegen wird der Leistungsbedarf ständig erhöht. Dabei lässt die zunehmende Verparkung einen effektiven Maschineneinsatz nicht immer zu, so dass ein erheblicher Mehraufwand an manueller Arbeit entsteht.

Um die Anforderungen an den Winterdienst zu erfüllen, arbeitet der AWS unter der Maxime **„So wenig Salz wie möglich, so viel wie nötig“** und gestaltet den Winterdienst technisch, personell und organisatorisch im Rahmen seiner Möglichkeiten so optimal wie möglich.

Insbesondere dem Umweltschutz wurde in den letzten Jahren verstärkt Rechnung getragen. Mit der seit einiger Zeit abgeschlossenen Umstellung der Streugeräte auf elektronisch gesteuerte Geräte mit wegabhängiger Salzdosierung von 5 – 40 g/m² und der Einführung der Feuchtsalzstreuung ist eine gezielte, salzsparende und reaktionsschnelle Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte möglich.

Die Organisationsstruktur und der Winterdienstplan werden ständig ergänzt und optimiert.

Durch den Bau von zahlreichen Straßenverengungen durch Fußgängerüberwege mit Verkehrsinseln werden nur noch zwei Streu- und Räumfahrzeuge im Verbund eingesetzt. Ein weiterer wesentlicher Vorteil von Zweierzügen – gegenüber den früher eingesetzten Dreierzügen – besteht darin, dass während der üblichen Verkehrszeiten zwischen 6.00 und 20.00 Uhr ein schnelleres Vorankommen der Streu- und Räumfahrzeuge möglich ist.

In den letzten Jahren waren aufgrund der jeweiligen Schneefallmengen nur wenige Räumereinsätze mit zwei Fahrzeugen im Verbund erforderlich.

HAUPTVERKEHRSSTRASSEN BESITZEN OBERSTE PRIORITÄT

Der Winterdienst konzentriert sich in erster Linie auf die Hauptverkehrsstraßen. Vorrangig gestreut werden Fahrbahnen mit öffentlichem Personennahverkehr, hohem Verkehrsaufkommen und gefährlichen Straßenabschnitten wie Kreuzungen und Einmündungen sowie Fußgängerüberwege.

Erst danach wird der Winterdienst je nach Verkehrsbedeutung auf die weiteren Straßen im Stadtgebiet ausgedehnt. Der Umfang der Räum- und Streuleistung richtet sich ausschließlich nach den örtlichen Verhältnissen, den vorhandenen Kapazitäten und damit letztendlich auch nach den logistischen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt bzw. des Betriebes. Wir bitten um Verständnis, dass es nicht möglich ist, bei ergiebigem Schneefall und/oder Blitzeis das gesamte Straßennetz gleichermaßen schnee- und eisfrei zu halten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Räumung und Streuung von Seiten- und Nebenstraßen besteht nicht.

Fahrbahnen von Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung, z. B. Wohnstraßen und Tempo-30-Zonen, werden daher nicht regelmäßig gestreut.

STICHWORT „FAHRRADSTADT AUGSBURG“: RADWEGE WERDEN BENUTZBAR GEHALTEN

Das Fahrrad prägt als umweltfreundliches Verkehrsmittel das moderne Stadtbild. Wir tun daher unser Möglichstes, den Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern auch im Winter gut benutzbare Radwege zu erhalten.

Die Belange des Fahrradverkehrs sollen hierbei im Hinblick auf das Projekt Fahrradstadt 2020 besonders berücksichtigt werden. Unsere im Winterdienst Beschäftigten werden laufend dahingehend geschult, dies bei ihren Streu- und Räumtätigkeiten in besonderem Maße zu beachten. Die Einbindung des Fahrradverkehrs im Winterdienst erfolgt im Rahmen der bestehenden Mittel.

DATEN

Streukilometer

- ✓ ca. 900 km – Salzstreuung auf Hauptverkehrsstraßen
- ✓ ca. 900 km – Salz auf kombinierten Rad-/Gehwegen und öffentlichen Plätzen

Einsatzkräfte

- ✓ Anzahl Groß-Streufahrzeuge
23 große Streu- und Räumfahrzeuge für die Hauptstraßen (AWS, Tiefbauamt, Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen)
- ✓ Anzahl Klein-Streufahrzeuge
28 Mehrzweckfahrzeuge (für Gehwege, Radwege, bedarfsweise auch kleinere Nebenstraßen)
- ✓ Anzahl Straßenreiniger
133 Mitarbeiter in 28 mobilen Gruppen (zuständig für Haltestellen, Fußgängerüberwege und stadteigene Gehwege).
- ✓ Dazu 29 Saisonkräfte, befristet eingestellt vom 15.11.2025 bis 15.03.2026 sowie 30 Aushilfskräfte von 01.12.2025 - 31.03.2026 zur Einhaltung gesetzlich vorgegebener Ruhezeiten an Wochenenden.

ORGANISATION

Rufbereitschaft

Für Notfälle steht ein Streufahrzeug nachts auf Abruf zur Verfügung.

Bei zu erwartenden winterlichen Verhältnissen erfolgt eine stufenweise Anordnung der Rufbereitschaft im Winterdienst.

Einsätze

Ein durchschnittlicher Winter erfordert jährlich ca. 60 – 80 Streu- bzw. Räumeeinsätze.

Im Winter 2024/2025 wurden insgesamt 36 Streueinsätze und ein Räumeeinsatz durchgeführt.

Der AWS hat im Winter 2024/2025 rund 935 Gewichtstonnen an Salz und 87 Gewichtstonnen an Splitt gestreut.

Streuturnus

Ab 4.00 Uhr/5.00 Uhr sind entsprechend der Wetterlage 20 große Räum- und Streufahrzeuge (und ein Nachtsalzer und zwei Reservefahrzeuge) sowie 28 kleine Mehrzweckfahrzeuge auf den Straßen und den Geh- und Radwegen im Einsatz.

Eine Stunde später können 28 mobile Gruppen mit Schneeschaukel für Haltestellen, Treppen und städtische Gehwege zum Einsatz kommen.

Bei Glätte und leichtem Schneefall: Streu- und Räumdienst auf öffentlichen Straßen mit Gefahrenpunkten und erhöhter Verkehrsbedeutung durch Einzelfahrzeuge.

Bei anhaltendem, starkem Schneefall:

Sofortige Umstellung von Einzel- auf Zugräumung durch Räumzüge (jeweils zwei Fahrzeuge im Verbund)

Lagerung von Salz und Splitt

Folgende Mengen an Salz und Splitt lagern insgesamt in den Wertstoff- & Servicepunkten Holzweg, Unterer Talweg und Johannes-Haag-Straße:

Salz	6.300 to
Splitt-Salz-Gemisch	1.000 to
Splitt	300 to

Salzlieferant

Das Streusalz wird nach gewonnener Ausschreibung ausschließlich über die Firma Wacker bezogen (direkt vom Produzenten ohne Zwischenhändler). Das Salz wird im Salzbergwerk Stetten gefördert.

Durch die kurze Entfernung zum Salzbergwerk verringern sich die Transportkosten und die negativen Umwelteinwirkungen.

Das Steinsalz ist qualitativ sehr hochwertig, d. h. frei von Verunreinigungen und sehr streufähig.

Kosten

Die Kosten für den Winterdienst trägt die Stadt Augsburg aus allgemeinen Haushaltsmitteln, nicht der Gebührenzahler. Eine nicht geräumte Seitenstraße berechtigt daher auch nicht zu einer Kürzung der Straßenreinigungsgebühren. Ein durchschnittlicher Winter kostet die Stadt Augsburg ca. 3,4 Mio. Euro. Bei einem sehr starken Winter mit hohen Einsatzzahlen und großem Streuvolumen können die Kosten schnell 4 Mio. Euro überschreiten.

Wettervorhersage

Die Wetterdienste bieten eine sogenannte Straßengebietswettervorhersage bzw. Glättevorhersage an, die auch vom AWS beobachtet wird. Bei zu erwartenden winterlichen Verhältnissen erfolgt sofort eine stufenweise Anordnung der Einsatzbereitschaft beim Winterdienst.

PRIVATE SICHERUNGSPFLICHT DER ANLIEGER AUF ÖFFENTLICHEN GEHWEGEN

Rechtsgrundlage ist die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

Besonders wichtig ist die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehwegen. So müssen die Grundstücksanlieger die von ihnen zu sichernden öffentlichen Gehwege (auch Gehwege mit dem Hinweisschild „Radfahrer frei“) in ausreichender Breite bei Schneefall räumen und bei Glätte mit Splitt streuen bzw. das Eis beseitigen. Dabei darf der Belag nicht beschädigt werden.

Falls kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger den **ca. ein Meter** breiten Teil der öffentlichen Straße (gemessen von der Grundstücksgrenze aus) zu reinigen und zu sichern, welcher von den Fußgängern anstelle des Gehweges benutzt wird.

Das gilt auch bei verkehrsberuhigten Bereichen. Selbständige Gehwege und Eigentümerwege sind vom jeweiligen Anlieger bis zur Mittellinie zu sichern.



An Werktagen müssen die Sicherungsmaßnahmen bis spätestens 7.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr geschehen sein. Diese müssen bis 20.00 Uhr so oft wiederholt werden, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Während der Nachtzeit sind weder die öffentlichen Stellen noch die Anlieger zum Räum- oder Streudienst verpflichtet.

Gehwege Radfahrer frei – Besonderheiten



Um dem Bedürfnis nach Verkehrsberuhigung nachzukommen, werden sog. Tempo-30-Zonen eingerichtet. Nach geltendem Verkehrsrecht darf es in Tempo-30-Zonen keine Radwege geben. Vielmehr werden vorhandene – für Radfahrer benutzungspflichtige – Verkehrswege zu Fußwegen umgewidmet.

„Radfahrer frei“ bedeutet, dass diese Gehwege von Radfahrern in Schrittgeschwindigkeit mitbenutzt werden dürfen – jedoch nicht müssen. Die für eine Verkehrsberuhigung erforderlichen Anträge werden oftmals von anwohnenden Bürgerinnen und Bürgern gestellt. Das Tiefbauamt als sachbearbeitende Dienststelle nimmt

dann die Änderung von z. B. kombinierten Geh- und Radwegen in „Gehwege Radfahrer frei“ vor. Die Umwidmung hat weitreichende Konsequenzen für die Straßenreinigungs- und Sicherungspflicht: Die Anwohner sind nun selbst für die Sicherung der „Gehwege Radfahrer frei“ zuständig und verantwortlich.

Befindet sich vor Ihrem Anwesen eine Haltestelle?

Ein Anlieger ist auch dann zur Sicherung eines öffentlichen Gehwegs verpflichtet, wenn auf diesem Gehweg eine Haltestelle für öffentliche Buslinien eingerichtet ist. Die Sicherungspflicht innerhalb des im geltenden Ortsrecht angegebenen Zeitraumes entfällt für den Anlieger nicht, weil der Omnibusunternehmer möglicherweise ebenfalls (in der Regel vor und nach der allgemeinen Sicherungspflicht der Anlieger) zur Beseitigung der von ihm verursachten oder durch ihn vergrößerten Glätte verpflichtet ist.

Auf den von Ihnen gesicherten Gehwegen gilt ein grundsätzliches Salzverbot

Die Verwendung von Salz und ätzenden Stoffen sind an Stellen, an denen der Einsatz anderer abstumpfender Mittel nicht ausreicht oder an gefährlichen Stellen, wie zum Beispiel Treppen, im kleinstmöglichen Mindestmaß zu verwenden. Gestattet ist ein Splitt-Salz- oder Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil 10 % nicht übersteigen darf.

Wohin mit dem Schnee?

Den Schnee räumen Sie bitte bei Gehwegen mit über 2 m Breite an den Gehwegrand, bei Gehwegen unter 2 m Breite an den Rand der Fahrbahn.

Bitte achten Sie darauf, dass das Schmelzwasser möglichst ungehindert abfließen kann; dazu sind möglichst auch die Straßensinkkästen freizuhalten. Die Standorte der eventuell mit Schnee überdeckten Sinkkästen sind durch rote, an Hauswänden oder Zäunen angebrachte Plaketten markiert.

Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht vermeidbar, dass vom Räumfahrzeug Schnee auf diejenige Gehbahn geworfen wird, welche Sie selbst gerade mühevoll freigeschaufelt haben.

Dies macht die Erfüllung der Räumspflicht für die Anlieger aber nicht unzumutbar. Diese Problematik ist so alt wie der Winterdienst selbst, aber trotz aller Bemühungen wird sich dieses Problem oft schon aus Platzgründen nicht lösen lassen. Wir können Sie daher nur darum bitten, Verständnis für die Räumfahrzeuge aufzubringen und dennoch weiterhin Ihren Beitrag für einen sicheren Gehweg zu leisten.

Streugutkisten

Für die Augsburger Bürgerinnen und Bürger hat die Stadt Augsburg auch dieses Jahr wieder ca. 270 Splittkisten im Stadtgebiet aufgestellt. Aus diesen können die Bürgerinnen und Bürger kostenlos das zum Sichern ihres Gehwegs benötigte Streumittel entnehmen. Hausmeisterdienste werden dringend gebeten, abstumpfende Mittel (wie z.B. Splitt) auf öffentlichen Gehwegen zu verwenden.

Standorte

Die Standorte der Streugutkisten finden Sie auf unserer Homepage aws.augsburg.de im Bereich Stadtreinigung & Winterdienst.



Streugutkiste in der Stadt Augsburg

HABEN SIE NOCH FRAGEN

Kundencenter

Telefon: 0821 324 4884

E-Mail: kundenservice.aws@augzburg.de
aws.augsburg.de